

Antrag des Regierungsrates vom 21. April 2021

KR-Nr. 240/2020

5708

**Beschluss des Kantonsrates
zum dringlichen Postulat KR-Nr. 240/2020 betreffend
Schulen auf eine zweite Welle vorbereiten**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom
21. April 2021,

beschliesst:

I. Das dringliche Postulat KR-Nr. 240/2020 betreffend Schulen auf
eine zweite Welle vorbereiten wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 7. September 2020 folgendes von Kantonsrat Christoph Ziegler, Elgg, Kantonsrätin Carmen Marty Fässler, Adliswil, und Kantonsrat Marc Bourgeois, Zürich, am 29. Juni 2020 eingereichte dringliche Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird eingeladen, zeitnah ein stufengerechtes Konzept zu erarbeiten, damit unsere Schulen bei einer Notlage gewappnet sind. Sie sollen in der Lage sein, mit Fernunterricht und digitalem Unterricht die Lernziele möglichst gut zu erreichen. Dabei kann auf die Erfahrungen des Covid-19-Lockdowns zurückgegriffen werden.

Bericht des Regierungsrates:

Nach dem überraschenden Wechsel vom Präsenz- zum Fernunterricht im Frühling 2020, der die Schulen vielerorts zur Improvisation gezwungen hat, stehen diese heute an einem anderen Punkt. Im Frühling 2020 stellten die kurzfristigen Anpassungen an die Situation die Beteiligten im Schulfeld vor grosse Herausforderungen. Die Schulen haben diese insgesamt sehr gut und mit ausserordentlichem Engagement bewältigt. Seither wurde bezüglich Vorbereitung auf eine erneute Phase des Fernunterrichts viel geleistet. Vor Ort wurden massgeschneiderte Vorkehrungen getroffen und lokale Umsetzungskonzepte erarbeitet. Dabei konnte auf konkrete Erfahrungen und auf vielfältige Unterstützungsmaterialien des Volksschulamtes zurückgegriffen werden (vgl. RRB Nr. 776/2020).

Die Zuständigkeiten von Kanton, Gemeinden, Schulen und Lehrpersonen bezüglich Infrastruktur, Qualitätssicherung und Unterrichtsmethoden sind im Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (VSG, LS 412.100) geregelt. Diese Bestimmungen sind auch während der Dauer des Fernunterrichts massgeblich.

Verantwortlich für die Infrastruktur und die Qualitätssicherung sind die Schulen und die Schulpflegen (§ 47 Abs. 2 VSG). Methoden und Instrumente des Unterrichts – ob Fernunterricht oder mit physischer Präsenz – müssen der Situation sowie den Schülerinnen und Schülern angepasst sein. Jede Lehrperson gestaltet sowohl den Präsenzunterricht als auch den Fernunterricht im Rahmen des Lehrplans individuell und gemäss den Fähigkeiten und Bedürfnissen ihrer Klasse. Die Methodenfreiheit der Lehrpersonen (vgl. § 23 VSG) gilt unabhängig von den Rahmenbedingungen des Unterrichts.

Die Bildungsdirektion hat unter Einbezug der Lehrpersonenkonferenz der Volksschule des Kantons Zürich, von Vertreterinnen und Vertretern der Verbände des Schulfelds (Verband Zürcher Schulpräsidenten, Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter des Kantons Zürich, Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverband, SekZH, Schweizerischer Verband des Personals öffentlicher Dienste, Vereinigung des Personals Zürcherischer Schulverwaltungen) sowie zwei Vertretern der Pädagogischen Hochschule Zürich die Empfehlungen und Erfahrungen aus den Fernlernphasen zusammengetragen und geordnet. Gemeinsam wurde das Konzept Fernunterricht entwickelt und den Schulen im März 2021 zur Verfügung gestellt (zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/gesundheit/corona/schulen/konzept_fernunterricht.pdf). Das Konzept wurde anlässlich des jährlichen Schulleitungsforums, der Delegiertenversammlung der Lehrpersonenkonferenz und in der Publikation des Verbandes SekZH präsentiert.

Das Konzept Fernunterricht dient den Schulen als Nachschlagewerk, um die unterschiedlichen Phasen des Fernunterrichts zu planen und den Überblick über die Zuständigkeiten und Massnahmen zu erleichtern. Es unterstützt die Schulen dabei, ihre lokalen Umsetzungskonzepte zu prüfen und zu ergänzen. Gleichzeitig wird der Blick in die Zukunft gerichtet und aufgezeigt, wie die Erfahrungen aus dem Fernunterricht für die längerfristige Schul- und Unterrichtsentwicklung genutzt werden können. In diesem Sinne legt das Konzept neben Hinweisen zum Umgang mit den Schwierigkeiten und Risiken des Fernunterrichts einen Fokus auf die Chancen, welche dieser bietet. Vertiefende Hinweise finden die Schulen zudem auf der Internetseite zum Fernlernen des Volksschulamtes (wiki.edu-ict.zh.ch/index).

Das Konzept Fernunterricht orientiert sich an folgenden Grundsätzen: Auch im Falle einer Quarantäne oder einer Schulschliessung gilt das Recht auf Bildung. Die Schülerinnen und Schüler haben unter Berücksichtigung der derzeit vorherrschenden Bedingungen nach wie vor die Pflicht zur Teilnahme an der jeweils gewählten Form von Unterricht sowie das verfassungsmässige Recht auf einen ausreichenden Grundschulunterricht (Art. 19 Bundesverfassung [SR 101]). Der Fernunterricht soll so viel Normalität wie möglich enthalten. Von zentraler Bedeutung ist es, eine angemessene Tages- und Wochenstruktur aufrechtzuerhalten. Den Bedürfnissen der Familien ist dabei wenn immer möglich Rechnung zu tragen. Den Beziehungen der Lehrpersonen zu den Schülerinnen und Schülern und der Kinder und Jugendlichen untereinander ist besondere Beachtung zu schenken. Lernen gelingt auch im Fernunterricht zu einem grossen Teil über Beziehungsarbeit, die regelmässig und mit verschiedenen Werkzeugen gepflegt werden soll.

Besonderes Augenmerk wird bei der Planung und Durchführung des Fernunterrichts auf die Fragen der Chancengerechtigkeit gelegt.

Medizinische Fragen oder andere Themen der Volksschulbildung mit Bezug zum Fernunterricht, wie Digitalisierung, Datenschutz, Unterrichtsqualität usw., werden nicht im Konzept Fernunterricht, sondern durch die zuständigen Stellen weiter bearbeitet. Aus diesem Grund wird bezüglich Vorgaben zur ICT-Infrastruktur auf die Empfehlungen im Grundlagenbericht ICT an Zürcher Volksschulen vom 14. November 2016, auf den «ICT-Coach» sowie auf die Stellungnahme des Regierungsrates zur Motion KR-Nr. 314/2020 betreffend Ausrüstung für digitales Lernen (technische Ausstattung) für alle verwiesen.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das dringliche Postulat KR-Nr. 240/2020 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Die Staatsschreiberin:
Silvia Steiner	Kathrin Arioli